

Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Vorsitzender des Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3062

Kiel, 23. Oktober 2019

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen – KiTa-Reform-Gesetz – (Landtagsdrucksache 19/1699);
Hier: Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme**



Sehr geehrte Herr Vorsitzender,



die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum neuen Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) beziehen zu können.



Als Träger von knapp 80% aller Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein begrüßen wir die Initiative der Jamaika-Koalition, die Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein zu reformieren. Ausdrücklich würdigen wir den Prozess, welcher zur Entstehung des vorliegenden Gesetzes geführt hat und durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, den Kommunalen Landesverbänden und der Landeselternvertretung getragen wurde.



Aus unserer Sicht bleibt das Reformvorhaben jedoch hinter den Erwartungen der Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und den Beschäftigten im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zurück.



Trotz allem ist das Gesetz ein notwendiger erster Schritt, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen.

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder über drei Jahren 1996 und vor allem die des Rechtsanspruches für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz 2013 hatte einen massiven Ausbau der Betreuungsinfrastruktur, auch in Schleswig-Holstein, zur Folge. Insbesondere dem gemeinsamen Kraftakt der freien Träger, der Kommunen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort ist es zu verdanken, dass Schleswig-Holstein heute (Stand März 2018) im Bereich der Unter-Dreijährigen mit 33,7% (in Zahlen: 25.648 Kinder) die höchste Betreuungsquote eines westdeutschen Flächenlandes aufweist. Die Betreuungsquote der Kinder unter sechs Jahren lag im März 2018 in Schleswig-Holstein bei 90,9% (vgl. Statistisches Bundesamt, Oktober 2018). Das bedeutet, in den Jahren vor der Einschulung nehmen heute fast alle Kinder in Schleswig-Holstein ein Betreuungsangebot wahr. Dabei geht es längst nicht mehr nur um die Frage der Betreuung von Kindern während die Eltern arbeiten. Spätestens seit PISA ist Konsens: **Kindertagesstätten sind Bildungseinrichtungen**. Die Arbeit, die dort geleistet wird, legt den Grundstein für die weitere Bildungsbiografie der Kinder. Bei allen Bestrebungen zur Verbesserung der Situation der Kindertagesbetreuung muss also unabdingbar das Kind der Ausgangspunkt aller Überlegungen sein.

Fachpolitische und wissenschaftliche Studien belegen, dass eine qualitativ hochwertige, frühkindliche Bildung langanhaltende, begünstigende Effekte auf Kinder, Familie und Gesellschaft mit sich bringt. Demzufolge ist es längst überfällig anzuerkennen, dass qualitativ hochwertige, frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen eine wichtige Ressource für lebenslange Lernprozesse ist und institutionelle Kinderbetreuung ein Fundament für soziale und kognitive Kompetenzen der Kinder bieten kann. Damit dies gelingt, bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen und Qualitäten: auch in Schleswig-Holstein.

Die LAG bedauert, dass es in dem - vom Sozialministerium moderierten – Prozess der letzten zwei Jahre zu keinem Zeitpunkt um eine „Vision“ für die Ausgestaltung einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung gegangen ist.

Auch wurde es seitens des Ministeriums versäumt, eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Uns liegen bis heute keine aussagekräftigen Zahlen zu den derzeit vorhandenen und refinanzierten Qualitäten in den Einrichtungen Schleswig-Holsteins vor. Die angenommenen Zahlen, insbesondere zu Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen, konnte das Ministerium bisher nicht

valide erklären. Die LAG stellt in Frage, wie Aussagen zu den Kosten für vermeintliche Verbesserungen getroffen werden können, wenn der Status Quo nicht erhoben worden ist? Die LAG verweist an dieser Stelle auf eigenes Datenmaterial, das sie unabhängig von ihrer Rolle im Reformprozess erhoben hat.

Auf das Drängen der LAG, wissenschaftliche Studien und Erkenntnisse wie bspw. die der Bertelsmann Stiftung zur pädagogisch-erforderlichen Betreuungsrelation oder der Empfehlungen des Zwischenberichtes des BMFSFS und JMKF (2016) zu Rate zu ziehen, wurde auf die vermeintlichen Haushaltsvorgaben verwiesen: „mehr Geld gibt es eben nicht“. So lässt sich konstatieren, dass das Ziel der Qualitätsverbesserung immer eine Frage des Geldes war und nicht der besten Startchancen für Kinder in Schleswig-Holstein!

Aus unserer Sicht wurde primär eine fiskalische Neuordnung der Finanzströme erreicht. Diese (fiskalische) Neuordnung hat zur Folge, dass das Gesetz lediglich Mindeststandards festschreibt, die zum Teil weit unter den schon heute in den Einrichtungen vorhandenen Standards liegen. Ganz konkret führt dies dazu, dass viele Einrichtungen kaum oder nur in einzelnen Bereichen von den vermeintlichen Qualitätsverbesserungen profitieren werden. Hinzukommt, dass es eine rechtliche Absicherung der derzeitigen Qualitäten nicht gibt, sodass Träger befürchten müssen, dass an einzelnen Standorten die Kommunen die (derzeitigen) besseren Qualitäten nicht weiterfinanzieren werden. Beispielhaft seien hier die Verfügungszeiten und die zeitlichen Ressourcen für Leitungen genannt. Laut dem vorliegenden Gesetz (§ 29) stehen ab Januar 2021 fünf Stunden pro Gruppe zur Verfügung. Wie sollen i.d.R. mindestens drei Mitarbeiter*innen einer Gruppe (1,3 Stunden pro Mitarbeiter*in) in dieser Zeitspanne die Woche planen, Projekte vorbereiten, Entwicklungsgespräche mit Eltern führen, Elternabende durchführen oder gar Praktikant*innen anleiten? Die Zeit langt kaum, um an einer wöchentlichen Dienstbesprechung teilzunehmen. Da es landesseitig bis dato keine Erhebung zu den derzeit finanzierten Verfügungszeiten in den Einrichtungen gibt, hat die LAG FW bei ihren Mitgliedseinrichtungen eine Abfrage durchgeführt. Diese zeigt, dass einer Gruppenleitung im Durchschnitt derzeit 4,43 Stunden Verfügungszeit pro Woche zur Verfügung stehen. Eine Zweitkraft erhält durchschnittlich 3,45 Stunden pro Woche.

Wir möchten an dieser Stelle nochmal zwingend auf die Erforderlichkeit hinweisen, dass Verfügungszeiten pro pädagogischer Fachkraft und nicht wie

derzeit im Gesetz vorgesehen pro Gruppe berechnet werden sollten. Hintergrund ist die Tatsache, dass in den Einrichtungen häufig Halbtagskräfte eingesetzt sind und so tatsächlich oftmals drei pädagogische Fachkräfte für eine Gruppe eingesetzt sind.

Für die Leitung einer Einrichtung sieht das vorliegende Gesetz 7,8 Stunden pro Gruppe vor: Allerdings begrenzt auf fünf Gruppen. Konkret heißt das, dass der Leitung einer 5-gruppigen Kita aus dem Gesetz genauso viele Leitungsstunden zustehen wie der Leitung einer 7-, 8- oder 10-gruppigen Einrichtung.

Unsere Erhebung, an der sich 651 Einrichtungen beteiligt haben, ergibt bei Leitungsfreistellungen folgendes Bild: Nach Abgleich mit den Veränderungen durch das Kita-Gesetz, wurde ein Zugewinn von \emptyset 89 Minuten pro Einrichtung in der Woche (das entspricht \emptyset 17,8 Minuten am Tag), für 1-, 2-, 3- und 5-gruppige Einrichtungen ermittelt. Alle anderen Einrichtungen, 4-gruppig und ab 6 Gruppen profitieren nicht, sondern verlieren Zeit, sofern die Kommunen die derzeit besseren Qualitäten nicht finanzieren.

Insgesamt bedeutet das für 43,9% der an unserer Befragung teilgenommenen Einrichtungen eine gesetzlich festgehaltene Verschlechterung. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das Gesetz für alle eine Verbesserung, mindestens jedoch den Erhalt der derzeitigen Qualitäten ermöglicht hätte.

Zur Sicherstellung der unerlässlichen und in vielen Einrichtungen des Landes schon vorhandenen besseren Qualitäten sind die Träger auf den „Good-Will“ bzw. die Haushaltslage der einzelnen Kommunen angewiesen. Die zusätzlich mit jeder Kommune auszuhandelnden Finanzierungsvereinbarungen haben zur Folge, dass der vom Sozialministerium in Aussicht gestellte Abbau der Bürokratie ebenfalls nicht erreicht wird.

Eine wirkliche Verbesserung der qualitativen Arbeit in den Einrichtungen wäre gewesen, die Abrechnungsbürokratie (insbesondere die Erhebung der Elternbeiträge) vollumfänglich in die Verantwortung der zuständigen Jugendhilfeträgern zu übertragen. So wäre gewährleistet, dass die Erziehungspartnerschaft zwischen der Einrichtung und den Eltern nicht von finanziellen Herausforderungen „gestört“ wird und eine pädagogische Interaktion ausschließlich zum Wohle des Kindes erfolgen kann.

Wir bedauern, dass das Sozialministerium die Weiterentwicklung der Qualitätsverbesserungen in den Einrichtungen nach 2020 (bspw. in den Krippen) nicht festgeschrieben hat. Die LAG hätte sich an dieser Stelle mehr Mut und eine größere Kraftanstrengung des Landes gewünscht. Dabei ist eine Verbesserung der Rahmenbedingung nicht nur im Sinne der Bildungsbiogra-

fien der heranwachsenden Schleswig-Holsteiner von immenser Bedeutung. Auch ist es dringend an der Zeit, den Mitarbeiter*innen in der Kindertagesbetreuung gute bzw. bessere Arbeitsbedingungen zu bieten, damit sie ihrer wichtigen Arbeit gerne, gesund und auf Dauer nachgehen können. Nur so ist es möglich, genügend qualifizierte Fachkräfte für dieses Arbeitsfeld zu gewinnen und im Arbeitsfeld zu halten. Schon jetzt wird der Fachkräftebedarf nicht gedeckt und der Bedarf wird weiter steigen. Für die Beschäftigten im Bereich der Kindertagesbetreuung ist dieser Gesetzentwurf eine Enttäuschung.

Unverständlich ist für die LAG ebenso, dass in dieser wichtigen Reform nicht von Beginn an der Zugang aller Kinder zum Kita-System mitgedacht wurde. Dieses Gesetz hätte die Möglichkeit sein können, der frühkindlichen Bildung und Betreuung in Schleswig-Holstein zu einem überfälligen Systemwechsel zu verhelfen. Eine inklusive Kita muss sich an den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder und Familien orientieren und nicht die Kinder an den Rahmenbedingungen der Einrichtungen. Die LAG bedauert sehr, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Vision einer Inklusiven Kita entwickelt wurde.

Alle Beteiligten des Reformprozesses sind sich einig, dass die konkreten Auswirkungen aufgrund der komplexen Umstellungen (Einführung SQKM-Modell) zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Dies schafft Verunsicherung und verdeutlicht die Bedeutung der Evaluationsphase (gem. § 58) im Zeitraum von 08/2020 bis 12/2025. Rechtlich geboten ist eine Chancengleichheit für alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung herzustellen. Doch wie trägt das neue Finanzierungsmodell bspw. den unterschiedlichen Mietenhöhen am Hamburger Rand im Vergleich zu denen an ländlichen Standorten Rechnung? Ist der Ansatz eines KGST-Wertes für einen Büroarbeitsplatz wirklich sinnhaft? Nicht nur die Vorgaben für die Reinigung einer Kindertagesbetreuung unterscheiden sich von denen eines Büroarbeitsplatzes deutlich. Wie kann das auskömmlich sein? Dieses sind nur zwei Beispiele aus einem langen Fragenkatalog der Träger, auf den es im Rahmen der Evaluationsphase gilt Antworten zu finden und entsprechend nachzubessern. Die Landes-Arbeitsgemeinschaft sieht es dabei als unerlässlich an, dass die Evaluation von einem externen Gutachter begleitet wird.

Wir sind uns sicher, dass auch das Ministerium das gleiche Ziel wie wir, eine Stärkung der Qualität in Kindertageseinrichtungen, verfolgt und somit unsere Erwartungshaltung, dass das vorliegende Gesetz und die damit einhergehende Sicherung von Mindestqualitäten lediglich den Einstieg in die notwendigen, längst überfälligen Verbesserungen sind, nachvollziehen und gutheißen kann. Der Einführung des Gesetzes muss sich ein stetiger Prozess

der dauerhaften und verbindlichen Weiterentwicklung der Qualitätsverbesserungen anschließen. Die Forderungen der Landes-Arbeitsgemeinschaft dazu, basierend auf pädagogisch-wissenschaftlich Erkenntnissen, sind kommuniziert. Nur auf diesem Weg kann eine nachhaltige Stabilisierung des Systems Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein erreicht werden und eine qualitativ hochwertige, zukunftsweisende, frühkindliche Bildung in Schleswig-Holstein gelingen - in der das Wohl der Kinder in Schleswig-Holstein im Mittelpunkt steht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Heiko Naß
Vorsitzender



Michael Selck
stellv. Vorsitzender



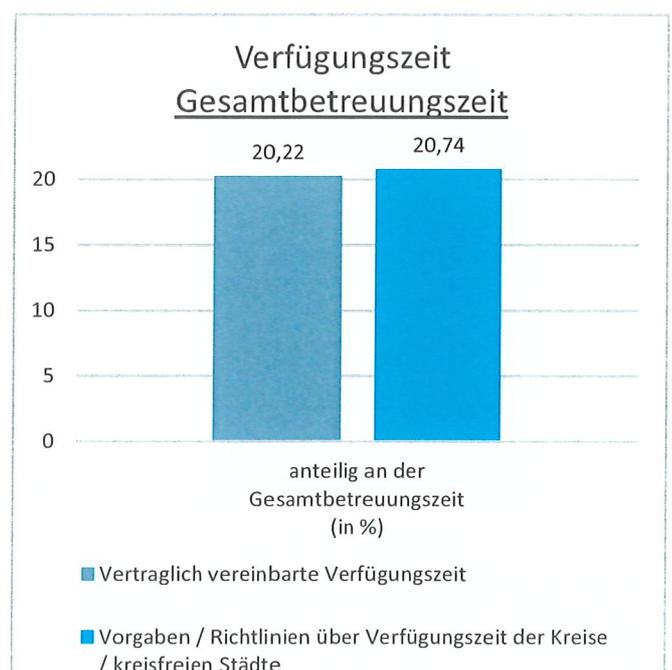
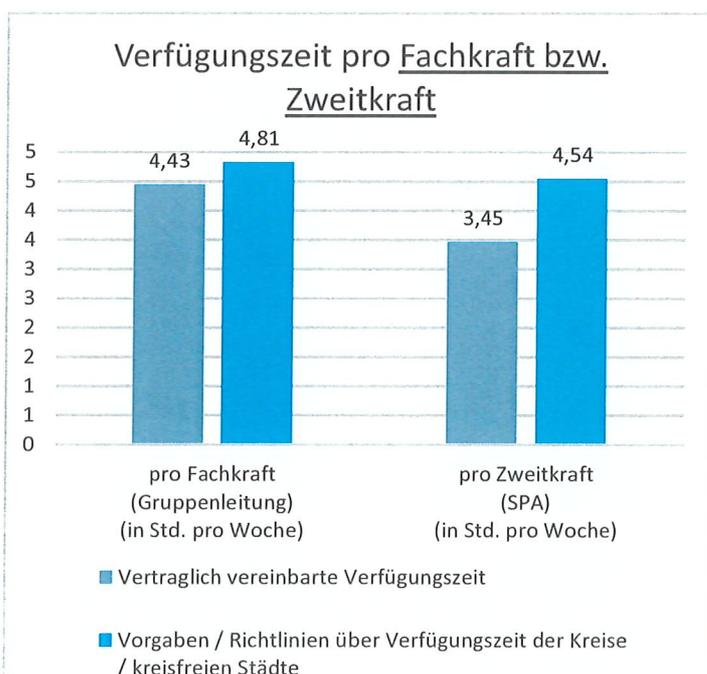
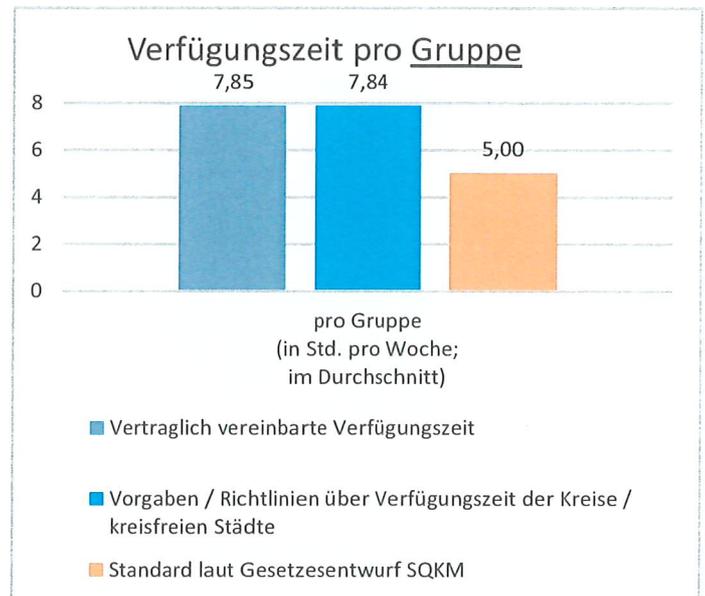
LAG FW Abfrage zur Berechnung der Verfügungszeit

Stand: Oktober 2019

In der LAG-Abfrage zur Verfügungszeit wurden die Daten von 549 Einrichtungen ausgewertet. Es sind 1.062 Einrichtungen den LAG-Verbänden angeschlossen, sodass eine Rücklaufquote von 52 % erreicht werden konnte.

Aktuell verfügen die Einrichtungen über eine vertraglich vereinbarte Verfügungszeit pro Gruppe von durchschnittlich 7,85 Stunden je Woche; die Vorgaben bzw. Richtlinien der Kreise und kreisfreien Städte betragen im Durchschnitt 7,84 Stunden je Gruppe und Woche.

Im Gesetzesentwurf hingegen werden lediglich 5 Stunden je Gruppe und Woche vorgesehen. Dies würde eine **Verschlechterung für 84 % der Einrichtungen** bedeuten; für **lediglich 5 % der Einrichtungen** würde eine **Verbesserung** eintreten.



Gruppen- anzahl	Leistungsstunden pro Gruppe im Durchschnitt	Leistungsstunden pro Gruppe im Durchschnitt mit Neuem Kita-G	Differenz pro Gruppe (Stunden)	Differenz pro Gruppe (Minuten)	Auswirkung in %	Veränderung Gesamt (Woche)	in h (gerundet)
1	7,63 h	7,80 h	0,17 h	10 min	2,23%	10 min	0,2
2	6,44 h	7,80 h	1,36 h	82 min	21,14%	163 min	2,7
3	7,20 h	7,80 h	0,60 h	36 min	8,36%	108 min	1,8
4	8,14 h	7,80 h	-0,34 h	-21 min	-4,21%	-82 min	-1,4
5	7,71 h	7,80 h	0,09 h	6 min	1,20%	28 min	0,5
6	7,16 h	6,50 h	-0,66 h	-40 min	-9,24%	-238 min	-4,0
7	6,44 h	5,57 h	-0,87 h	-52 min	-13,49%	-365 min	-6,1
8	6,33 h	4,88 h	-1,45 h	-87 min	-22,97%	-698 min	-11,6
9	5,65 h	4,33 h	-1,31 h	-79 min	-23,26%	-709 min	-11,8
10	6,15 h	3,90 h	-2,25 h	-135 min	-36,59%	-1350 min	-22,5
11	5,12 h	3,55 h	-1,57 h	-94 min	-30,74%	-1039 min	-17,3
12	6,50 h	3,25 h	-3,25 h	-195 min	-50,00%	-2340 min	-39,0
13	6,00 h	3,00 h	-3,00 h	-180 min	-50,00%	-2340 min	-39,0
14	4,93 h	2,79 h	-2,14 h	-129 min	-43,48%	-1800 min	-30,0

=> Durch das Kita-G verbessert sich die Ausstattung

=> Durch das Kita-G verbessert sich die Ausstattung nicht

Auf Grundlage unserer Blitzumfrage, an der sich 651 Einrichtungen beteiligt haben, und dem Abgleich mit den Veränderungen durch das Kita-Gesetz, wurde ein Zugewinn von \varnothing 89 Minuten pro Einrichtung in der Woche (das entspricht \varnothing 17,8 Minuten am Tag), für 1-, 2-, 3- und 5-gruppige Einrichtungen ermittelt.

Alle anderen Einrichtungen, 4-gruppig und ab 6 Gruppen profitieren nicht, sondern verlieren Zeit, sofern die Kommunen die derzeit besseren Qualitäten nicht finanzieren.

Insgesamt bedeutet das für **43,9%** der an unserer Befragung teilgenommenen Einrichtungen eine gesetzlich festgehaltene **Verschlechterung**.